

§. 22.

Die Dienstpflichtigen in den Bogteyen, Eingen, Sawinkel und Lengerich, sollen die Dienste bei dem Vorwerke Brogbeeren und Lingergehuten, die in denen Bogteyen Baccum, Bramsche und Thuine, besonders dem Dorf- und denen Bauerschaften Thuine, Eoo und Lenslage aber bei dem Vorwerke, Brockhausen, bei denen Vorwerkern Dusterdieck und Langenhoff die Unterthanen aus denen Kirchspielen, Necke und Mettingen, bei dem Vorwerke Woudahl aber die aus denen Bogteyen Ibenbühren und Brochtenbeck, die Bestellung und Arbeit verrichten. Weil aber alle Vorwerker bis auf den Brogbeeren in Erben-Zins ohne einige Dienste untergebracht worden, und die dazu dienstpflichtige Unterthanen gegen deren Befreiung sich zu einem jährlichen festgesetzten Quanto und Surrogato freiwillig verstanden; so cessiren auch alle Burgveste und ordinarire Dienste bei denselben.

§. 23.

Weil aber mehrere Dienste, als Pächter gebrauchen können, vordanden, so sollen diese in Bestellung und Gebrauche der Dienste eine pflichtmäßige unparteyische Gleichheit halten, und in denen Dienstleistungen keinen vor dem andern bedrücken, sondern nach der ordentlichen Kunde dergestalt bestellen lassen, daß ein Dienstpflichtiger, der 18 Fl. 12 Stüb. Dienstgeld entrichten muß, à proportion öfterer in natura zu dienen angehalten werde, als derjenige, welcher nur 15 Fl. 12 Stüb. giebt; auf welchen Fuß es auch in Ansehung der halben Erben zu halten, und muß ein voller Fuß-Dienster zweimahl dienen, wenn der halbe Fuß-Dienster einmahl zum Dienste bestellet wird.

§. 24.

Das Mühlen- und Pachtorn sind die dienstpflichtigen Unterthanen zu verfahren schuldig. Sie sollen aber solches weiter als 7 Meilen, und täglich im Sommer 8 Stunden und im Winter 6 Stunden, zu fahren, nicht angehalten werden. Die Beamten und Pächter hingegen sollen ihnen das festgesetzte Dienstgeld und außerdem das Stalgeld, so die Dienstpflichtigen in denen Herbergen bezahlen müssen, weniger nicht, wenn der Dienstpflichtige, seiner Schuldigkeit gemäß, die Sacke liefert, und Tages zuvor einpacket, eines halben Tages Dienstgeld richtig und ohne Abzug vergütet. Dieselben müssen die Unterthanen auch zu dergleichen Diensten in der hillen Acker- und Saat-Bestellung, auch Erndte-Zeit nicht gebrauchen, und übrigens nach aller Möglichkeit den guten Weg observiren.

§. 25.

- a) Beamte sollen aber bei Vermeidung der empfindlichsten Abhandlung die Dienste zu keinen andern Dingen, als wovon §. 16. Erwähnung geschieht, gebrauchen;
- b) so bald ein Unterthan gedient hat, ihm darüber ein gedrucktes Dienst-Zeichen geben;
- c) mit ihm darüber alle halbe Jahre richtig abrechnen, und gegen Zurücknehmung der ausgegebenen Zeichen für einen Spanndienst 6 Stüver,

und für einen Hand-Dienst 10 Doit vergüten, und ihm solches an seinem Dienst-Gelde abschreiben;

d) und damit die Kriege- und Domainen-Kammer überzeugt sei, daß Beamte darunter nicht nach Gunst- und Nebenabsichten verfahren, mithin einige Unterthanen mit den schuldigen Diensten verschonen, andere hingegen desto öfterer bestellen und heranziehen, ihnen auch die geleisteten Dienste richtig vergüten: So sollen sie die mit denen Dienstpflichtigen gehaltenen Abrechnungen dergestalt in Tabellen bringen, daß daraus deutlich ersehen werden können:

- 1) die Nahmen der sämtlichen Dienstpflichtigen,
- 2) die Tage, welche ein jeder jährlich entweder mit dem vollen oder halben Spanne, oder auch mit der Hand zu dienen schuldig,
- 3) die Tage, welche er in dem abgewichenen halben Jahre wirklich gedient, und wofür er das Dienstgeld vergütet erhalten hat, und
- 4) wie viel Dienstgeld er annoch zu bezahlen schuldig verblieben.

Solche Tabellen sollen die Beamten bei nahmhafter Strafe alle halbe Jahre der Kriege- und Domainen-Kammer einschicken, welche hiermit befehligt wird, selbige denen Departements-Räthen zuzustellen, und durch vorzunehmende Proben untersuchen zu lassen, ob solche Nachricht zuverlässig sei, und mit denen Leitungsbüchern der Beamten übereinstimme. Wie nun mehr Höchstgedachte Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, dieses alles auf das genaueste beobachtet wissen wollen, also lassen Sie auch Devo Kriege- und Domainen-Kammer, dem Deputato perpetuo Camerae und sämtlichen Beamten und Unterthanen alles Ernstes hiermit befehlen, sich nicht nur darnach eigentlich zu achten, sondern auch darüber mit Nachdruck zu halten; wos Endes dieses Reglement abgedruckt, an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft Eingen affigirt, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatum, Berlin den 15. April 1756.

(L. S.)

Friedrich.

Nr. 10.

Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruction,
vom 18. Januar 1766.

Wir Friedrich, König ic. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gut gefunden haben, mittelst des von Uns unterm 27ten December a. p. Allerhöchst vollzogenen Plans, das bisherige Land-Gericht zu Tecklenburg mit der Lingenschen Regierung zu combiniren; so haben Wir für diese combinirte Regierung Unserer beyden Grafschaften Tecklenburg und Eingen, folgende Instruction entworfen, und zu jedermanns Achtung, durch den Druck bekannt machen lassen.

Westphälisches Prov.-Recht II.

13

§. 1.

Die zu Eingen etablierte Regierung, der Graffschaften Tecklenburg und Eingen, bestehet aus einem Senat.

Es sind hiezu bestellet:

Ein Director, welcher zugleich mit als Rath arbeitet.

Drey Rätthe, wovon der eine bios in Hoheits-Kirchen- und geistlichen Gassen-Sachen arbeitet.

Ein Secretarius.

Ein Archivarius und Registrator.

Ein Sängellist.

Ein Copist.

Ein Bedell oder Sängley-Diener zu Eingen.

Ein Bedell oder Sängley-Diener zu Tecklenburg, welcher jedoch nach des ersten Abgang nach Eingen versetzt wird, und werden alsdenn die Insinuationes im Tecklenburgischen durch einen zu bestellenden Gerichts-Diener bewürdet.

Zwey Regierungs-Bothen, welche zugleich zu denen in der Stadt Eingen vorkommenden Executionen gebraucht werden.

Wenn sich junge Leute zu Referendarien und Amscultatoribus angeben, so werden solche nach vorhergehendem Examine und Bericht der Regierung, angenommen.

§. 2.

Die Jura Fiscali besorget in Ansehung der Graffschaft Eingen, ein Hof- und Cammer-Fiscal und ein Procurator Fiscali, welcher vorsetzt zugleich Regierungs-Advocat ist, in Ansehung der Graffschaft Tecklenburg aber ein Advocatus Fiscali; diese haben die Erlaubniß, auch anderer Partheyen Rechts-Sachen, als Advocaten zu führen.

Außer diesen sind noch fünf Advocaten, welche zugleich die von der Regierung ihnen aufgetragene Armen-Sachen übernehmen müssen.

§. 3.

Die Regierung versamlet sich wöchentlich drey-mahl, nemlich Montags, Dienstags und Donnerstags.

Montags und Donnerstags wird alles, was gerichtlich verhandelt werden soll, desgleichen die Vormundschafts-Sachen vorgenommen, und die fertigen Relationes verlesen.

Der Dienstag ist zu den Hoheits- und Geistlichen Sachen bestimmt.

§. 4.

Es gehören zu dem Ressort der Regierung

- a) die Kirchen- und Sifts-Sachen.
- b) die geistlichen Consistorial- und Schul-Sachen.
- c) Die Publica, in so weit sie nach dem Reglement vom 19. Junii 1749. zu ihrem Ressort gehören.
- d) Die Grenz- und Regalien-Sachen.
- e) Die Durchmarsch-Sachen, in so weit es die Correspondenz mit den Benachbarten, wegen Befruchtung des Durchmarsches betrifft.
- f) Die Lehn-Sachen in beyden Graffschaften.

g) Die Civil-Gerichtbarkeit in beyden Graffschaften.

1) Ueber die Königlichen Bedienten.

2) Ueber die von Adel und andere Privat-Guts-Besitzer freyen Standes, nebst ihren Eigenbehörigen.

3) Ueber die Bürger in den Städten Eingen:

Jedoch behält der Magistrat zu Eingen die bißhero ausgeübte Gerichtbarkeit über die dasigen Bürger in Kleinen, nicht 20 Fl. betragenden, desgleichen in geringen Injurien-Sachen, welche mündlich abgemacht werden, desgleichen die Vormundschaften der Eingenischen Bürger-Kinder:

Tecklenburg.

Sengerich.

Gappeln.

Freren.

Ibbenbüren.

4) Ueber die sogenannte Cammerfreyen, wohingegen die Cammer durch ihre respective Beamte und Deputatos sowohl,

1) über alle Königliche Eigenbehörige in Civilibus, als

2) bey der Amts-Stube, oder dem General-Brüchten-Ansatz ohne Unterschied der Personen, ob causae qualitatem cognosciret in Fällen von Unpflichten,

Surerey,

Verbal- und Real-Injurien, jedoch die Einwohner der Stadt Eingen ausgenommen, deren Bürger vorgedachter maßen, in geringen Injurien-Sachen unter dem Magistrat, in größeren aber unter der Regierung stehen, wohin auch alle Injurien-Sachen der Eximirten gehören,

Policey:

Feld:

Marcken:

Forst- und

Wald:

Excessen.

die Regierung ist daher auch nicht berechtigt, in dergleichen Sachen per modum reconventionis zu cognosciren.

h) Die Criminalia in beyden Graffschaften ohne Unterschied der Personen, und also auch in Ansehung der Königl. Eigenbehörigen.

i) Die Ehe-Sachen in beyden Graffschaften, ohne Unterschied der Personen, und also gleichfalls in Ansehung der Königlichen Eigenbehörigen.

§. 5.

Da es den Unterthanen Unserer Graffschaft Tecklenburg, zu beschwerlich und kostbar fallen würde, wegen geringer Klagen und anderer Sachen, nach Eingen zu gehen, oder daselbst einen Mandatarium zu bestellen, so wird dem zu Tecklenburg bleibenden Secretario Ausschaff, hiermit aufgetragen:

1) Die mündliche Klagen in Sachen unter 50 Rthlr., wenn solche bey ihm angebracht werden, ad protocollam zu nehmen, darauf ein Mandatum de solvendo cum eventuali termino audientiae zu ertheilen,

und in termino die Sache usque ad duplicas zu instruiren, sodann aber in Entfcheidung der zu versuchenden Güte, solche zur Decision an die Rengersche Regierung einzuschicken; bleibt der Beklagte im ersten Termin aus, so setzt der Secretarius novum terminum sub praesudicio an, und wenn der Beklagte alsdann wieder nicht erscheint, so wird des Klägers Vortrag in contumaciam ad protocollum genommen, und an die Regierung zum Spruch eingesandt. Die Regierung schickt hernach die abgefäße Sentenz an den Secretarium Aschoff zur Publication zurück, welcher die Partheyen dazu vorladen läßt, und ihnen in Sachen über 10 Rthlr. zugleich die Fatalia Appellationis, und daß sie solchenfalls einen Mandatarium bey der Rengerschen Regierung bestellen müßten, bey der Publication bekannt macht, auch wie solches geschehen, verzeichnet.

2) In Sachen, welche mehr als 50 Rthlr. betragen, desgleichen in Erblichkeits- und Ehe-Sachen, muß der Secretarius Aschoff die bey ihm sich meldende Partheyen anweisen, daß sie bey der Rengerschen Regierung die Klage anzubringen, und daselbst einen Mandatarium zu bestellen hätten.

3) Wenn sich jemand wegen Confirmation eines Contracts oder einer Obligation bey dem Secretario Aschoff meldet; so nimmt derselbe bloß ein Protocoll super recognitione auf, und schicket solches zu weiterer Verfügung, an die Regierung.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn jemand die Eintragung oder Löschung einer Obligation und so weiter im Hypotheken-Buch sucht, und hat der Secretarius darüber ein kurzes Protocoll, wofür bloß die Copialien genommen werden, aufzunehmen, auch solches an die Regierung, bey welcher das Mecklenburgische Hypotheken-Buch ist, einzuschicken.

4) In Vormundschafts-Sachen, committiret die Regierung dem Secretario Aschoff, die Aufnehmung der Inventarien, Abnahme der Vormundschafts-Pflichten, und so weiter, und dieser sendet die aufgenommene Protocolla zu weiterer Verfügung ein.

5) Die Trauscheine werden gleichfalls bloß von der Regierung gegeben. Wenn aber sich jemand deshalb bey dem Secretario Aschoff meldet, so muß dieser darüber ein kurzes Protocoll, wofür nur die Copialien bezahlt werden, aufnehmen, darin die Umstände dessen, bey dem Trauschein gesucht, bemerken, und die weitere Verfügung erwarten.

6) Wenn Delicta capitalia vorkommen, wobey gar kein Verzug statt findet, muß der Secretarius Aschoff zur Captor, Besichtigung der todtten Körper, und so weiter, schreiten, zugleich aber an die Regierung berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle einziehen.

7) Da dem Secretario Aschoff ein hinlängliches Gehalt aus der Rengerschen Sportul-Casse ausgemacht ist, so muß er die Gebühren für alle ihm in dieser Instruction beygelegte Actus, und für die ihm aufgetragene Commissiones, desgleichen alle Copialien, ohne Unterschied einziehen, und an gedachte Sportul-Casse abliefern, auch die Gebühren und Copialien unter denen an die Regierung einzusendenden Protocollis, jedesmahl tarwmäßig verzeichnen.

Außerdem muß er alle Viertel-Jahr ein Verzeichniß aller bey ihm

vorgefallenen Gebühren und Copialien, mithin auch in denjenigen Sachen, wo die Partheyen sich nachher des Processus begeben, und es nicht bis zur Decision der Regierung kommen lassen, an die Regierung einschicken.

Wird ihm jedoch von der Regierung etwas committiret, welches in Mecklenburg nicht expediret werden kann, z. E. ein Augenschein auf dem Lande, Abhörnung fremder Zeugen, und so weiter; so sollen ihm die in der Rengerschen und Mecklenburgischen Sportul-Ordnung Nr. 24. und 25. festgesetzte Diacten von der Regierung passiret werden.

§. 6.

Wenn von denen, bey der Regierung gesprochenen Sentenzen appelliret wird, causa auch appellabilis, und das objectum litis nicht so geringe ist, daß nach dem Codice P. IV. T. II. §. 11. und 12. pag. 247 zu verfahren, so wird das Appellatorium bey der Regierung so fort, ohne ein Erkenntniß auf die Justifications-Schrift, ad Duplicas, oder wenn es einen Incident-Punct, oder die Frage, an, quid, et a quo probandum betrifft, ad exceptiones usque instruiret, und Acta an die Regierung zu Winden gesandt, welche darin per modum Commissionis erkennet, und Acta cum Sententia zur Publication nach zurück schicket.

Wird wider die Appellations-Sententz Revisio eingewandt, und es ist Summa revisibilis an das Tribunal vorhanden, welche hiemit in Untersuchung beyder Graffschaften, Rigen und Mecklenburg auf 200 Rthlr. festgesetzt wird, so werden Acta an das Tribunal eingeschickt. In Ermangelung dieser Summe aber, und wenn gleichwohl die sonst in Cod. Frid. geordnete Summa revisibilis vorhanden; so erkennet der oberste Senat der Mecklenburgischen Regierung, in revisorio per modum Commissionis.

Es müssen aber nicht, wie hithero geschehen, Acta bloß zum Erkenntniß über die Frage: Ob der Appellant oder Revident contra lapsum fatalis justitiae in integrum zu restituiren? verschicket, sondern darüber von der Regierung selbst erkannt, und das Appellatorium und Revisorium von derselben instruiret werden, wenn Restitutio in integrum erfolgt ist.

Wenn in Criminal-Sachen ulterior Defensio eingewandt wird, müssen Acta an den Criminal-Senat zu Berlin gesandt werden.

§. 7.

Die Regierung und deren Subalternen und Advocaten, müssen in modo procedendi sich nach dem Codice Fridericiano, und dem im Jahre 1761. publicirten, auch nachher alle Jahr fortgesetzten Anhang richten, und daher sich solchen, nebst denen dazu gehörigen Sammlungen der Edicten und Verordnungen, unverzüglich anschaffen und bekannt machen; wegen der geringen Sachen aber, wobey keine Advocaten zugelassen werden, wird die Regierung auf die zu publicirende Unter-Gerichts-Instruction verwiesen.

§. 8.

Der Director muß die im Codice Fridericiano P. I. Tit. III. dem Präsidenten vorgeschriebene Obliegenheiten, auf das genaueste erfüllen,

besonders das Distributions- und Verhörs-Buch richtig halten, sämtliche currenre Acta alle Monate nachsehen, und wenn eine Sache durch Nachlässigkeit der Advocaten oder Partheyen in Stillstand gerathen, darin ex officio alle nöthige zur Beendigung derselben verfügen, auch die säumige Advocaten dem Befinden nach bestrafen. Desgleichen muß er dafür sorgen, daß die Depositat- und Sportul-Rechnungen alle Jahr abgenommen, darüber jedesmahl ein richtiges Protocoll gehalten, von dem Commissario Bericht abgefordert, und darauf, nach geschähehem Vortrage das nöthige verordnet werde.

Ferner muß er Sorge tragen, daß wegen der Sportula, sowohl von Ringen als Tecklenburg, richtige Controllen gehalten, die Urteils-Gebühren in ein besonderes Buch eingetragen, und die von dem Secretario zu Tecklenburg, nach dessen besonderer Instraction unter den Protocollis zu verzeichnende Sportula und Copialien, gleichfalls in einem dazu bestimmten Buche verzeichnet, wie auch dasjenige, was von denen, plus licitanti zu verpachtenden Ringenschen und Tecklenburgischen Richter-Gärten, Hünern und Korpf einkommt, gehörig notiret und berechnet werde.

Endlich muß er alle Viertel-Jahr eine Tabelle an das Justitz-Departement einschicken, worin

- 1) die Nahmen der Distribuirten Arten,
- 2) der Nahme des Referenten,
- 3) der Tag der Distribution,
- 4) der Tag der übergebenen Relation, und
- 5) der Tag der publicirten Sentenz zu bemerken.

§. 9.

Da bishero öfters schriftliche Klagen, ohne bezuglegte Vollmacht des Advocaten, angenommen worden: so ist solches künftig abzustellen, und nach der Regel nicht eher auf die Klage zu verordnen, bis Vollmacht beigebracht worden, als weshalb die Regierung auf die ausführliche Vorschrift der Declaration vom 28. Decembr. 1761.

in Continuat. Const. de 1761. No. 66.
verwiesen wird.

§. 10.

Die Verhörs- und alle andere Protocolla, müssen niemahls ohne Unterschrift einer Gerichts-Person ad Acta kommen. Es sind auch die Verhörs-Protocolle, mehrerer Deutlichkeit halber am Rande mit dem Beysatz: Exceptio, Replica, Duplica, zu versehen.

Alle Verhörs-Bescheide, müssen nach der Regel am folgenden Gerichts-Tage, nach gehaltenem Verhör, publiciret werden, und damit der Director darauf gehörig Acht haben könne; so muß er ein besonderes Verhörs-Buch halten, worin alle Verhöre eingeschrieben, und der Name desjenigen, dem er Acta zur Abfassung des Bescheides zustellet, verzeichnet werden muß. In eben diesem Buche, müssen in einer besonderen Columna, die Bescheids-Gebühren eingetragen werden, damit selbiges zugleich dieserhalb zur Controлле bey der Sportul-Rechnungs-Abnahme dienen könne.

§. 11.

Wenn eine Sache zum Verfahren loco oralis verwiesen worden; so werden die Schriften in den Ferien, nicht, wie bisher geschähen, mit Stempel und mit einer besondern Vorstellung, sondern ohne beydes, übergeben. Es muß auch die Communication nicht durch eine schriftliche Expedition, sondern durch den Pedellen geschähen, und solches von den Decernenten jedesmahl verordnet werden.

§. 12.

Die Wiederklage muß allezeit auto Termino angesetzt, und nicht, wie bishero, mit der schriftlichen Exception in Conventione zugleich an noch zugelassen werden. Exceptio in reconventionem muß hingegen mit der Replic in conventione, und Replica in reconventionem mit der Duplic in conventione verbunden, solches auch auf dem Rubro der Schrift ausgedruckt, und darauf besonders in reconventionem dupliciret werden.

§. 13.

In Berechnungs-Sachen muß nicht, wie bishero geschähen, ein schriftliches Verfahren zugelassen, sondern jeder Punct besonders coram Commissario usque ad duplicem instruiret, und darauf von dem Commissario der Bescheid abgefasst und vorgetragen werden.

§. 14.

In den Bescheiden und Urtheilen sind die Entscheidungs-Gründe, wenn sie gleich eingerückt werden, dennoch dergestalt abzusehen, daß sie sich gleich von dem Erkenntniß selbst unterscheiden.

Alle Bescheide und Urtheile müssen von dem Directore und anwesenden Räten unterschrieben werden.

In Sachen, welche nur 100 Fl. und darunter betragen, muß nicht, wie bishero oft geschähen, auf Beweis, sondern auf Bescheineigung erkannt, und wenn der Werth des objecti litis ungewiß ist, die Formul so abgefasst werden:

Daß Kläger nach Beschaffenheit des objecti zu beweisen oder zu bescheineigen gehalten, daß u. f. w.

Die Probanda und Demonstranda müssen in der Sentenz deutlich und bestimmt fest geschähet, auch allezeit etwas eingerückt werden, damit dasjenige, was bewiesen werden soll, sogleich in die Augen falle.

Wenn der Kläger den Grund seiner Klage beweisen soll, so muß nicht, wie bisher zuweilen geschähen, erkannt werden:

daß der Beklagte von der Klage zu entbinden, es könnte dann der Kläger beweisen, daß u. f. w.

sondern es ist simpliciter auf Beweis zu erkennen und die Definitiva anzusehen.

Der Beweis der Exception muß nicht mit dem Gegen-Beweise vermengt, sondern sorgfältig davon unterschieden werden.

Die Adjudicationes müssen nicht, wie bisher geschähen, in dem Licitations-Protocoll eingemischet, sondern allezeit hinter demselben, oder

auf einem besondern Bogen, in Form eines Adjudications-Beschlusses abgefaßt werden.

§. 15.

Wenn ein Beweis durch Eides-Delation angetreten wird; so muß darauf nicht, wie bisher, ein blosses Mandatum zur Erklärung ertheilet, sondern zugleich Terminus praestationis Juramenti, mit der Auflage, sich vor dem Termin super acceptatione vel relatione Juramenti zu erklären, angefügt werden. Vermeinet nun der andere, daß der Eid nicht nach dem rechtskräftigen probando angetragen sey; so muß er vor dem Termin der Eides-Leistung, Terminum super Formula Juramenti ausbringen, in welchem die Formul durch einen Bescheid fest gesetzt wird.

§. 16.

Der Registrator wird wegen seines Amtes auf den Codicem Fridericianum P. I. Tit. 9. verwiesen. Besonders muß er

- 1) Acta gehörig foliiren.
- 2) Von einem nachgelassenen und angestellten Separato, besondere Acta formiren.
- 3) Auf dem Rubro Actorum die p. 25. Codic. Frideric. vorgeschriebene Rubriken, und außer dem notiren, wenn lis contestirt worden.
- 4) Keine Rotulos noch Protocolle, worin Zeugen-Verhöre enthalten, vor der Publication ad Acta legen, sondern solche so lange verschlossen in der Registratur aufbehalten.
- 5) Die Sentenz erster Instanz, nicht, wie bisher, zu Anfange des zweyten Voluminis, sondern zu den Actis erster Instanz und die Appellations-Sentenz zu den Actis appellacionis heften.
- 6) Die Vormundschafts-Acten ordentlich heften, und nicht, wie bisher, mit der Rubrique, Acta Matrimonialia, sondern Vormundschafts-Acten, versehen, auch zugleich das Geburts-Jahr der Unmündigen, die Folia, wo der Kauf-Schein, das Curatorium und der Theilungs-Recess befindlich, notiren.

§. 17.

Die Advocaten müssen sich überall nach dem Codicem Fridericiano achten, und besonders die bisher noch zum Theil gebrauchte fremde Rubriken, z. E. *partio sententiae an Part Beweis-Untretung*, vermeiden, weshalb sie auf den Codicem Frideric. P. I. Tit. 14. §. 36. verwiesen werden.

§. 18.

Bei denen bisher in der Grafschaft Lingen, unter dem Namen der Ausschläge, üblich gewesenem Behandlungen, der nicht consentirten Gläubiger, hat es zwar sein Verbleiben: es müssen aber solche nur alsdann, wenn major pars Creditorum nach Computatio der Forderungen mit dem Debitore darüber einig geworden, verstattet, und in solchem Fall die Dissidentes nicht wie bisher, zur Ausführung der Contradictions-Ursachen zugelassen werden.

Ubrigens fließen die hergebrachte Gebühren für jeden Ausschlag zur Sportul-Casse, aus welcher die Commissions-Gebühren bezahlet werden.

§. 19.

Wegen der Depositorum, wird die Regierung auf die schon im Jahre 1753. bey derselben eingeführte Schlesiße Deposital-Ordnung vom 4ten August 1750. verwiesen, und da das Depositen-Buch nicht nach Vorschrift des §. 18. dieser Deposital-Ordnung eingerichtet ist, so muß solches unverzüglich angefertigt, und nach dem

in Cont. Constit. de 1759. pag. 873.

beständigen Schemate, eingerichtet werden. In diesem Buche müssen alle Deposita, mit Anführung der Verordnungen, zur Einnahme und Ausgabe eingetragen, und unter den Verordnungen die pagina, wo die Eintragung geschehen, verzeichnet werden. Da auch bisher kein ordentlicher Depositen-Rendant bey der Regierung gewesen; so wird der Secretarius hiemit dazu bestellt, und muß derselbe alle Jahre die Deposital-Rechnung gehörig ablegen.

Die Regierung muß auch alle Jahre einen Curatorem der Depositen-Casse, aus ihren Mitteln bestellen, welcher außer dem Rendanten, einen besondern Schlüssel haben, und bey Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder, gegenwärtig seyn muß.

§. 20.

In Ansehung des Hypothequen-Wesens, muß die Regierung sich in beyden Grafschaften Tecklenburg und Lingen, nach der im Jahre 1753. eingeführten Schlesißen Hypothequen-Ordnung vom 4ten August 1750. achten, und in dem Tecklenburgischen Hypothequen-Buch, die Rubriken nach dieser einrichten lassen, und wieder diejenigen Besitzer der Ritter-Güter in beyden Grafschaften, welche ihre titulos possessionis noch nicht berichtigt, nach Vorschrift des Edicts vom 4ten August 1763.

in Contin. Constit. de 1763. n. 51.

verfahren; imgleichen auch die Besitzer der Häuser und Grund-Stücke, in gedachten beyden Grafschaften, zu Eintragung ihres tituli possessionis, in das Hypothequen-Buch anhalten.

§. 21.

Wegen der Vormundschafts-Sachen, wird die Regierung auf die im Jahr 1753. in der Grafschaft Lingen eingeführte Mindisch-Ravensbergische Vormundschafts-Ordnung vom 13. Decembr. 1752. und auf das Project des Corporis Juris Fridericiani, verwiesen, welches bloß in Vormundschafts- und keinen andern Sachen in beyden Grafschaften, die Kraft eines Gesetzes haben soll.

Die Regierung muß aber besser, als bisher, für die Ausmittelung des Vermögens der Kinder und der Sicherheit sorgen.

Zu dem Ende muß, da in der Grafschaft Lingen Commnio honorum hergebracht ist, der Witwer oder Witwe, so bald sie ad secunda vota schreiten, ein inventarium cum legali taxa übergeben, und Vormünder vorschlagen.

Die Regierung muß alsdenn, dimidiam des Vermögens, zwischen Eltern und Kindern, ausmitteln, das Quantum der Kinder, in dem Hypothequen-Buche ad effectum judicialis hypothecae et praesentiae ein-

tragen, und wie solches geschehen, bey den Vormundschafts-Acten verzeichnen.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnähmung, pro onero alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majorenn werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Brodt gehen; wenn aber der superstes binabus vel binuba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derselbe gehalten werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muß alsdenn für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstiti, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung, zur Zeit der zweyten Heyrath, vernachlässiget worden, so wird Communio bonorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen ausserdem der Regress wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumt, unbenommen.

In der Graffschaft Tecklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobilien eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angeordneten Vormunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vormundschafts-Acten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellt, dergestalt eingeschränket werden, daß er keine Capitalien erheben kann.

Sedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibet dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ansehung derer in beyden Graffschaften Tecklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 18ten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Da bey den Vormundschafts-Acten bisher keine Lauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjugi Superstiti etwas zu praestiren aufgelegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzt werden muß; so

muß der Registrator nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nöthige verordnen muß.

Ueberdem müssen sämtliche Vormundschafts-Acta, wenigstens alle Jahre einmahl von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Befinden nach, das nöthige, ex officio veranlasset werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bishero von der Regierung nicht eingesichete Vormundschafts-Tabellen, alle Jahr an das Justitz-Departement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 18. Januarii, 1766.

(L. S.)

Frederich.

v. Saviges.

Nr. II.

Erneuertes und verbessertes Landes-Policey-Holungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Graffschaft Lingen, vom 7. December 1767.

Wie Frederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß die bis daher in Unserer Graffschaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genannte Holungs-Instruction in vielen Stücken der Wohlfarth Unserer getreuen Unterthanen, und der Peuplicung Unserer zum Theil noch ungebauten Graffschaft Lingen, sehr stracks zuwider, imgleichen, daß einige Unserer Bedienten, die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringem Bedrck Unserer Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen, und die Unterthanen durch das Holzungsgerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmens bewogen worden, bereits unterm 21ten Junii 1758 eine verbesserte Holzungs-Instruction für dierge Graffschaft ausgehen zu lassen, und nunmehr dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehrern, zu verbessern und zu erläutern nöthig und heilsam erachten: Als wollen, setzen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß es bey der im Jahr 1758 den 21ten Junii verordneten gänzlichen Aufhebung gedachter alten Holzungs-Instruction sein Bewenden behalten, und hiernach so wenig bey dem General-Holzung, als bey dem daraus erwachsenden Special-Holzungs-Gerichte zu verfahren.